

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 16. Dezember 2015

Versand: 22. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss Nr. 2015-001483

Spitallisten 2015 Akutsomatik und Psychiatrie des Kantons Aargau; Anpassung der Anforderungen an Überwachungsstationen; Präzisierung des Leistungsauftrags der Klinik Barmelweid AG; Verlängerung der Leistungsaufträge der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Rüfenach für die Psychiatrischen Dienste Aargau AG; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales

Sachverhalt

A.

Am 7. Mai 2014 setzte der Regierungsrat die Spitallisten 2015 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie des Kantons Aargau fest und erteilte zugleich die darin enthaltenen Leistungsaufträge mit Geltung vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 an die Leistungserbringer. Er beschloss zudem Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe (RRB Nr. 2014-000518). Am 2. Juli 2014 folgte der Beschluss über die Leistungsaufträge im Bereich Herzchirurgie (RRB Nr. 2014-000781). Schliesslich wurden die Spitallisten 2015 Rehabilitation und Psychiatrie mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 ergänzt beziehungsweise korrigiert (RRB Nr. 2014-001146).

B.

Wie bereits im Anhang 5 zur Spitalliste 2015 Akutsomatik festgehalten, sollen die Anforderungen an die Überwachungsstationen zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden.

C.

Die Klinik Barmelweid AG stellte am 1. September 2015 den Antrag, den bisherigen Leistungsauftrag "schwere Essstörungen" auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie für die Behandlung von Jugendlichen zu erweitern.

D.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 teilten die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) mit, dass es zu Verzögerungen beim Bezug der neuen Räumlichkeiten der Kinder- und Jugend-Psychiatrie auf dem Areal Königsfelden kommen werde und beantragte, die entsprechenden Leistungsaufträge noch bis längstens 31. Dezember 2016 am bisherigen Standort Rüfenach erbringen zu können.

E.

Im Übrigen wird auf den Sachverhalt im Beschluss vom 7. Mai 2014, 2. Juli 2014 und 29. Oktober 2014 verwiesen. Auf die Begründungen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10] und § 1 Abs. 1 des aargauischen Spitalgesetzes vom 25. Februar 2003 [SpiG; SAR 331.200]).

Die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung nach Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG umfasst die Sicherstellung der stationären Behandlung im Spital oder in einem Geburtshaus für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons (Art. 58a Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Planung im akutsomatischen Bereich erfolgt leistungsorientiert (Art. 58c lit. a KVV). Zu den einzelnen Planungsschritten und zu den übrigen rechtlichen Vorgaben im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht wird auf den Beschluss des Regierungsrats vom 7. Mai 2014 (RRB Nr. 2014-000518; Erwägung [E.] 2) verwiesen. Ebenso wird auf die dortigen Ausführungen zur Erarbeitung der Spitallisten 2015, den strategischen Vorgaben in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 des Grossen Rats (E. 4), den Ablauf des Bewerbungsverfahrens (E. 5), die grundsätzlichen Anforderungen und Festlegungen (E. 6), die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (E. 7) und die Beurteilung der Qualität der Bewerber (E. 8) verwiesen.

Der Regierungsratsbeschluss zur Festsetzung der Spitallisten 2015 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie des Kantons Aargau (inklusive 12 Anhänge) sind auf der Website des Kantons Aargau publiziert: www.ag.ch/dgs → Gesundheit → Gesundheitsversorgung → Spitäler & Kliniken → Spitallisten.

2. Präzisierung der Anforderungen an die Intensivstation Level 1 (Überwachungsstation)

Im Anhang 5 zur Spitalliste Akutsomatik des Kantons Aargau wird in Abschnitt 3 "Anforderungen an die Intensivstationen" vorbehalten, dass die Anforderungen an den Level 1 (Intermediate Care [IMC]) im Rahmen einer Revision der Spitalliste 2015 gegebenenfalls angepasst würden. Für den Level 1 wird denn auch bis anhin eine provisorische Definition verwendet. Grund dafür ist, dass die sich dannzumal in Erarbeitung befindlichen Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) für die Anerkennung von Intermediate Care Units (IMCU) vom Departement Gesundheit und Soziales zuerst geprüft werden sollten, bevor entschieden wurde, ob sich die SGI-Richtlinien auch als Anforderungen für die Spitallisten eignen.

In der Zwischenzeit liegt das Bewertungsformular zur Anerkennung einer IMC-Station durch die IMC-Anerkennungskommission vor. Dabei werden die verschiedenen Bewertungskriterien nach einer dreistufigen Skala unterteilt, wobei für eine IMC-Anerkennung die Kriterien der Stufe 1 zu 100 % und die Kriterien der Stufe 2 zu 60 % erfüllt werden müssen, wohingegen die Kriterien der Stufe 3 nicht in die Bewertung einfließen. Diese auf Druck von H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) überarbeitete Version des Bewertungsformulars wurde vom Vorstand von H+ an seiner Sitzung vom März 2015 akzeptiert, auch wenn weiterhin zu verschiedenen Kriterien und deren Bewertung Bedenken geäussert wurden.

Nach Prüfung der IMCU-Richtlinien und des Bewertungsformulars kam die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zum Schluss, im Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG)-Konzept bei den Anforderungen zu den Intensivstationen die IMCU nicht mehr zu erwähnen, sondern durch den Terminus "Überwachungsstation" zu ersetzen. Dieses Vorgehen wurde von der Arbeitsgruppe Spitalplanung der Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz befürwortet.

Abschnitt 3 des Anhangs 5 der Spitalliste 2015 Akutsomatik (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014) soll mit den ab 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen an eine Überwachungsstation ergänzt werden. Die betroffenen Spitäler wurden vorgängig über die Änderung informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die Anforderungen an die ärztliche Verfügbarkeit und das Pflegepersonal an die Formulierungen in den IMCU-Richtlinien angepasst. Ein Spital regte an, den vorgesehenen Patientenkreis (normale Patienten bis Patienten mit schwerer Allgemeinerkrankung) auf Patienten mit schwerer Allgemeinerkrankung, die eine ständige Lebensbedrohung ist, zu erweitern. Diesem Anliegen konnte nicht entsprochen werden, da durch die Anpassung der Anforderung an das Pflegepersonal ein weniger hoher Qualifikationsmix wie ursprünglich vorgesehen gefordert wird.

3. Anpassung infolge Änderung der Verhältnisse

Innerhalb einer Leistungsauftragsperiode können sich die für die Erteilung von Leistungsaufträgen massgebenden Verhältnisse ändern. Entsprechend sind die Spitäler mit einem Leistungsauftrag verpflichtet, dem Departement Gesundheit und Soziales Änderungen der massgebenden Verhältnisse ohne Verzug zu melden (vgl. § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 6. März 2013 [SAR 331.215, SpiliV]), so dass das Departement die allenfalls notwendigen Anordnungen treffen und Massnahmen einleiten kann. Auch auf ausserhalb der Meldepflicht wahrgenommene Veränderungen soll das Departement Gesundheit und Soziales entsprechend reagieren und geeignete Massnahmen treffen können (vgl. § 9 Abs. 1 SpiliV). Die Spitalliste und deren Änderungen werden vom Regierungsrat auf Antrag des Departements Gesundheit und Soziales erlassen (§ 7 SpiG und § 7 SpiliV).

3.1 Erweiterung des Leistungsauftrags der Klinik Barmelweid AG

Die Klinik Barmelweid AG hat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2014 die folgenden Leistungsaufträge auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie:

Allgemeine Psychiatrie: Grundversorgung und Akutbehandlung

Spezialangebote:

- Stationäre Psychotherapie inkl. somato-psychischer Behandlung
- Schwere Essstörungen
- Psychiatrische Rehabilitation

Diese Leistungsaufträge betreffen den Erwachsenenbereich, das heisst ab 18 Jahren. Die Klinik Barmelweid AG behandelt jedoch auch Jugendliche unter 18 Jahren mit schweren Essstörungen. Die Jugendlichen sind in aller Regel zwischen 16- und 18-jährig und haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.

Die Klinik verfügt über einen grossen Erfahrungsschatz bei der Behandlung von schweren Essstörungen und erhält schweizweit Zuweisungen. Eine Behandlung in einer auf Kinder- und Jugendpsychiatrie spezialisierten Klinik ist für diese Altersgruppe nicht zwingend notwendig, da die Schulpflicht bereits abgeschlossen ist. Zudem wären die Kosten höher (Tagespauschale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik [KJUP] 2015 durchschnittlich Fr. 780.–, Klinik Barmelweid AG Fr. 670.–).

Aus diesem Grund beantragt das Departement Gesundheit und Soziales, den Leistungsauftrag Schwere Essstörungen der Klinik Barmelweid AG mit dem Zusatz "Im Rahmen der Leistungsaufträge können Patienten ab 16 Jahren behandelt werden." zu versehen. Dies ist insbesondere wichtig, da es ansonsten bei Behandlungen von Jugendlichen aus anderen Kantonen zu Problemen bei der Kostengutsprache kommen kann, weil nicht klar ersichtlich ist, dass nicht nur junge Erwachsene ab 18 Jahren, sondern auch schon Jugendliche ab 16 Jahren behandelt werden können.

3.2 PDAG: Verlängerung des Standorts Rufenach

Für die Leistungsaufträge der Kinder- und Jugend-Psychiatrie der PDAG ist auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie ursprünglich nur bis 31. Dezember 2015 der Standort Rufenach vorgesehen. Ursprünglich war vorgesehen, diese Leistungen ab 1. Januar 2016 am Standort Königsfelden (Brugg/Windisch) in eigens dafür eingerichtete Räumlichkeiten anzubieten. Da sich der Bezug der Räumlichkeiten in Königsfelden verzögert, müssen die Leistungen länger am Standort Rufenach erbracht werden. Dazu werden die Leistungsaufträge für den Standort Rufenach bis 31. Dezember 2016 verlängert.

4. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, da der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG, Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 SpiG sowie § 7 Abs. 1 und 2 SpiliV erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichenden Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG, SAR 271.200]).

5. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [HRSG.], Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids wird daher im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, da ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht ordnet die Publikation der Spitallisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpiliV).

Beschluss

1.

Die Anforderungen an die Intensivstationen in Ziffer 3 des Anhangs 5 der Spitalliste 2015 Akutsomatik (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014) werden mit den ab 1. Januar 2016 geltenden angepassten Anforderungen an die Intensivstationen ergänzt.

2.

Der Leistungsauftrag der Klinik Barmelweid AG auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014; Anhang 10):

"Spezialangebote:

- Schwere Essstörungen"

wird ergänzt mit dem Zusatz: "Im Rahmen der Leistungsaufträge können Patienten ab 16 Jahren behandelt werden."

3.

Die Leistungsaufträge der Psychiatrischen Dienste Aargau AG auf der Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau (RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014; Anhang 10):

"Kinder- und Jugend-Psychiatrie:

- Allgemeine Kinder-Psychiatrie/Grundversorgung
- Allgemeine Jugend-Psychiatrie/Grundversorgung
- Schwere Essstörungen
- Suchtbehandlungen
- Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung"

wird ergänzt mit dem Zusatz: "Leistungsaufträge der Kinder- und Jugend-Psychiatrie bis 31. Dezember 2016 auch in Rüfenach."

4.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

5.

Das Departement Gesundheit und Soziales wird mit der Publikation der Ergänzung zur Spitalliste 2015 Akutsomatik und zur Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau im Amtsblatt und auf der Webseite des Kantons Aargau beauftragt.



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Anhänge

- Anhang 5: Detaillierte Anforderungen pro akutsomatische Leistungsgruppe, Abschnitte 3 und 3a, Anforderungen an die Intensivstationen
- Anhang 10: Spitalliste 2015 Psychiatrie des Kantons Aargau

Verteiler (inklusive Anhänge 5 und 10)

- Asana Gruppe AG, Asana Spital Menziken, Spitalstrasse 1, 5737 Menziken (gegen Rückschein)
- Asana Gruppe AG, Asana Spital Leuggern, Kommendeweg 12, 5316 Leuggern (gegen Rückschein)
- Gesundheitszentrum Fricktal, Riburgerstrasse 12, 4310 Rheinfelden (gegen Rückschein)
- Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid (gegen Rückschein)
- Privatklinik Villa im Park, Bernstrasse 84, 4852 Rothrist (gegen Rückschein)
- Kreisspital für das Freiamt, Spitalstrasse 144, 5630 Muri (gegen Rückschein)
- Spital Zofingen, Mühlethalstrasse 27, 4800 Zofingen (gegen Rückschein)
- Psychiatrische Dienste Aargau AG, Postfach 432, 5201 Brugg (gegen Rückschein)
- Departement Gesundheit und Soziales
- Gesundheitsversorgung DGS

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten **keine Rechtsstillstandsfristen**.

2.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.

Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheitsversorgung, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.